

P.2/C. Vorschriften, Reglemente
Totalrevision Polizeiverordnung

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Polizeiverordnung gemäss Textvorlage wird genehmigt.
2. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 4 Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Rechtsmittel:

Eine Gemeindebeschwerde gegen den Beschluss kann gemäss § 151 Gemeindegesetz i.V.m. § 21 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.

Zuständigkeit

Gemäss § 74 des Gemeindegesetzes ist die Exekutive für die ortspolizeiliche Aufgabenerfüllung zuständig. Sie sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Die Gemeinden haben zu diesem Zweck eine Polizeiverordnung (PoIV) zu erlassen. Die Zuständigkeit für den Erlass einer PoIV liegt in der Kompetenz des Gemeinderates (Art. 24 lit. b Gemeindeordnung).

Sinn und Zweck der Polizeiverordnung

Die PoIV regelt in erster Linie das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dietikon. Seit 2009 arbeitet die Stadtpolizei Dietikon im Dreischichtbetrieb mit der Stadtpolizei Schlieren/Urdorf zusammen. Aus Gründen der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Polizeiarbeit hat eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Sicherheitsvorstände der Gemeinden Dietikon, Schlieren und Urdorf eine neue Polizeiverordnung erarbeitet. Da sich die bisherigen Verordnungen der drei Gemeinden sowohl inhaltlich wie auch strukturell wesentlich unterscheiden, muss die Polizeiverordnung Dietikon vom 31. August 2000 totalrevidiert werden. Das Ziel sind drei möglichst gleich lautende Erlasse, die gleichzeitig in Kraft gesetzt werden. Kleinere Abweichungen zwischen den Gemeinden bestehen etwa im Bereich Meldewesen oder bei der Polizeistunde bei lokalen Festen (z.B. Fasnacht oder Chilbi).

Bei der Neuformulierung wurden Anpassungen an übergeordnete gesetzliche Regelungen vorgenommen, insbesondere an das kantonale Polizeigesetz (PoIG) vom 23. April 2007. Bestimmungen, welche bereits in Erlassen des Bundes oder des Kantons enthalten sind, werden in der neuen PoIV grundsätzlich nicht mehr wiederholt. So wurde beispielsweise die bisherige Norm über die Wegweisung und Fernhaltung aufgehoben, da sie im kantonalen PoIG abschliessend geregelt ist.

Aufbau der neuen Polizeiverordnung

Die Arbeitsgruppe hat zum Quervergleich diverse Polizeiverordnungen neueren Datums von anderen Gemeinden überprüft und festgestellt, dass sich diese inhaltlich nicht wesentlich unterscheiden. Der Aufbau der PoIV wurde grundsätzlich beibehalten. Neu werden wirtschaftspolizeiliche Regelungen in einem separaten Kapitel aufgeführt. Dafür wird das Kapitel Tierhaltung im Kapitel Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung integriert.

Die Änderungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

vom 29. August 2011

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist und Auskunftspflicht sowie Ausstellen von Schriften gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Kantons Zürich (Art. 5 Abs. 1 PolV). Zusätzlich sollen Personen, die als Wochenaufenthalterinnen oder Wochenaufenthalter gemeldet sind, zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden können.

Neu regelt Art. 7 die Überwachung des öffentlichen Grundes (Videoüberwachung). Der Einsatz solcher Geräte ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. In Abweichung zu den PolV von Schlieren und Urdorf ist vorgesehen, dass der Stadtrat zusätzlich ein Reglement erlässt, um eine missbräuchliche Verwendung des Datenmaterials auszuschliessen.

Art. 14 PolV bestimmt, dass das Feuern auf öffentlichem Grund nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt ist. Die Regelung ist notwendig, um das wilde Feuern und Grillieren in Parkanlagen und auf Wiesen zu unterbinden.

Sämtliche lärmverursachenden Tätigkeiten sind neu in Art. 20 f. zusammengefasst.

Aufgrund der Gegebenheiten in Urdorf wird neu das Schiessen an Hochzeiten grundsätzlich verboten (Art. 25 PolV). Diese Regelung hat für Dietikon keine praktische Relevanz, soll aber aus Gründen der gleich bleibenden Systematik der drei Polizeiverordnungen übernommen werden.

Die Aufhebung oder Hinausschiebung der ordentlichen Schliessungszeit an Silvester, Schmutziger Donnerstag, Fasnachtssamstag, Fasnachtsmontag, 1. Mai, 1. August und Chilbi-Samstag soll neu in Art. 33 und 34 festgelegt werden. In diesem Punkt unterscheiden sich die PolV von Dietikon, Schlieren und Urdorf materiell.

Das bisherige Kapitel VII (Vollzugs- und Schlussbestimmungen) wird um die Themen Bewilligung, Gebühren und Kosten sowie Vollstreckungszwang erweitert. Der Vollstreckungszwang ergänzt den in § 13 ff. PolG festgelegten polizeilichen Zwang. Explizit werden damit Polizeiorgane bei Übertretungen in Wirtschaftsbetrieben oder Veranstaltungen ermächtigt, den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen zu können, wenn keine andere Massnahme Wirkung zeigt.

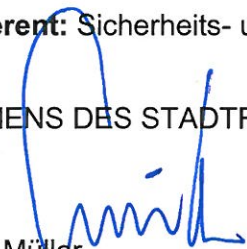
Die Gemeinden Urdorf und Schlieren haben ihre PolV vorgängig dem Statthalteramt für eine Beurteilung zugestellt. Vom Statthalteramt wurden keine Vorbehalte angebracht. Der Text der PolV liegt in Form einer synoptischen Darstellung vor. Er gilt als Bestandteil des Antrages an den Gemeinderat.

Inkrafttreten

Der Stadtrat wird die Änderungen der Taxiverordnung nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft setzen.

Referent: Sicherheits- und Gesundheitsvorstand Heinz Illi

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

TW0829 polizeiverordnung weisung gr.doc

versandt am: